



An die
 Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0162-RD 3/2014

Wien, am 3. Dezember 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erwin Spindelberger, Kolleginnen und Kollegen vom 23.10.2014, Nr. 2833/J, betreffend Umweltbelastung durch Feuerwerkskörper 2012/2013 und 2013/2014

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Erwin Spindelberger, Kolleginnen und Kollegen vom 23.10.2014, Nr. 2833/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die täglichen Luftgüteberichte für die in der Frage genannten Tage sind den Beilagen 1 bis 4 zu entnehmen.

[Anmerkung: Die Tabellen enthalten sowohl die (vorläufigen) Werte aus den Täglichen Luftgüteberichten als auch die (davon teilweise unterschiedlichen) validierten Daten, da diese mit den in den Jahresberichten sowie der Überschreitungsstatistik publizierten Werten konsistent sind].

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

Die Luftgütemessungen des Umweltbundesamtes zeigen für Feinstaub PM10, dass am 1.1.2013 die Feinstaubbelastung vor allem in den größeren Städten/Ballungsräumen stark erhöht war. Die höchsten Tagesmittelwerte wurden an innerstädtischen Messstellen in Wien, Graz und Linz, Vorarlberg und dem oberen Murtal gemessen. Ausschlaggebend dafür waren ungünstige Ausbreitungsbedingungen.



Das Neujahr 2014 wies generell eine viel niedrigere Feinstaub PM10-Belastung auf, da österreichweit günstigere Ausbreitungsbedingungen vorherrschten. Relativ hoch belastet waren am 1.1.2014 Vorarlberg, Nordtirol und Salzburg.

Die erhöhte Belastung am 1. Jänner 2013 und 2014 lässt sich aufgrund des zeitlichen Verlaufs eindeutig den Feuerwerken zuordnen, die Konzentration zeigt überall eine scharfe Spitze unmittelbar nach Mitternacht und einen langsamen Konzentrationsrückgang über mehrere Stunden.

Bei Feinstaub PM10 gibt es einen Grenzwert für den Jahresmittelwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und einen Grenzwert, der ein Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert beinhaltet (Anm.: $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert, wobei 25 Überschreitungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft pro Jahr zulässig sind bzw. 35 pro Jahr Überschreitungen gemäß EU-Luftqualitätsrichtlinie). Details hinsichtlich der Messwerte des Tagesmittelwertes sind der Beilage 5 zu entnehmen.

Zu Frage 4:

Im Vergleich mit dem Jahresschnitt waren diese Werte naturgemäß erhöht; dies lässt sich eindeutig auf die Feuerwerke zurückführen. Details sind der Beilage 5 zu entnehmen.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Die Lärmemissionen von Feuerwerkskörpern werden durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) weder erfasst noch ist eine Erfassung vorgesehen.

Hinsichtlich lärmrelevanter Nutzungseinschränkungen wird auf das Pyrotechnikgesetz von 1974 verwiesen, dessen Vollziehung nicht in die Zuständigkeit des BMLFUW fällt.

Hinsichtlich Schwermetallemissionen werden seitens der zuständigen Behörde die von den einschlägigen EU-Richtlinien vorgegebenen Parameter erfasst. Die Ergebnisse dieser Messungen werden in den Luftgüteberichten veröffentlicht.

Zurzeit liegen keine Zahlen und Informationen über Schwermetallablagerungen in Böden und Gewässern vor, die durch pyrotechnische Produkte verursacht wurden.

Zu Frage 11:

Das BMLFUW hat bereits 2009 bis 2012 österreichweit Untersuchungen von Feuerwerkskörpern durchführen lassen. Die Feuerwerkskörper wurden auf das Vorhandensein von Hexachlorbenzol bzw. teilweise auf Blei und Mirex hin analysiert. Hexachlorbenzol ist ein langlebiger Schadstoff, der gemäß der EU-Verordnung 850/04/EG einem Totalverbot unterliegt.

Bei den zuletzt erfolgten Untersuchungen zum Jahreswechsel 2011/12 im Rahmen der Chemikalienkontrolle wurden allerdings keine Überschreitungen des Grenzwertes festgestellt.

Zu Frage 12:

Es wurden Raketen unterschiedlicher Größe aus Sortimentpackungen und Mischproben aus Feuerwerksbatterien untersucht. Dabei wurden keine Überschreitungen des Grenzwertes festgestellt.

Zu Frage 13:

Grundsätzlich ergreifen die Chemikalieninspektorate der Bundesländer bei festgestellten Verstößen die gesetzlich vorgesehenen Verkehrssicherungsmaßnahmen (z.B. Entfernung der verbotenen Produkte aus den Verkaufsregalen), um den rechtskonformen Zustand herzustellen. Darüber hinaus werden bei Ermittlung von gesetzlichen Verstößen Sachverhaltsdarstellungen an die zuständigen Strafbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden) übermittelt.

Da jedoch in diesem Fall keine Grenzwertüberschreitung vorlag, waren keine weiteren Maßnahmen vorzunehmen.

Zu Frage 14:

Die Europäische Kommission wurde von Österreich im Rahmen der jährlichen Treffen der zuständigen Behörden für die Verordnung 850/2004/EG über die Kontrollen informiert.

Zusätzlich hat Österreich im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit der Chemikalienkontrollorgane (CLEEN-Netzwerk) einen Kontrollschaupunkt zum Thema Hexachlorbenzol in Feuerwerkskörpern initiiert. Das Projekt EUROPOP lief unter der Beteiligung von 11 europäischen Staaten von 2010 bis 2012, der Endbericht wurde bei der CLEEN Konferenz im Herbst 2012 vorgelegt.

Zu Frage 15:

2011 wurden Feuerwerkskörper auch auf Blei und Mirex analysiert. Mirex konnte nicht nachgewiesen werden. Die Bleiwerte lagen im Bereich von 13-140 mg/kg in den Effektladungen.

Was die Freisetzung toxischer Stoffe beim Abfeuern der Feuerwerkskörper betrifft, wird auf die Beantwortung der Fragen 2,3 und 5 verwiesen.

Zu Frage 16:

Aus den Untersuchungen der vergangenen Jahre geht hervor, dass das Totalverbot von Hexachlorbenzol im Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe Wirkung zeigen dürfte. Zudem führen auch die vermehrten Überprüfungen durch die Chemikalienkontrollorgane der EU dazu, dass die Chemikalienverbote der EU bei internationalen Handelspartnern besser eingehalten werden.

Die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der POP Verordnung werden in die laufenden chemikalienrechtlichen Kontrollen einbezogen werden.

Der Bundesminister

 <p>REPBBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-04T08:07:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	